

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Ehemaliges Sägewerk“ in der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Wiebelskirchen

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.7.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 „Ehemaliges Sägewerk in Wiebelskirchen“ im regulären Verfahren nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung aktuell gültiger Änderungen, gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gesetzgeber und Landesplanung fordern, dass zur weiteren Siedlungsentwicklung vorrangig die Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung bestehender Innerortslagen erfolgen soll.

Das vorliegende Plangebiet am Ende der Schillerstraße umfasst die Fläche des ehemaligen Sägewerkes in Wiebelskirchen.

Das Plangebiet ist bereits zu großen Teilen versiegelt bzw. überbaut. Die Bestandsgebäude /-hallen stehen seit einiger Zeit leer und werden nicht mehr genutzt. Das Gebiet soll zu einem Wohngebiet mit unterschiedlichen Wohnstrukturen entwickelt werden. Das Planvorhaben dient somit der Revitalisierung einer gewerblichen Brachfläche.

Der Standort ist für die Entwicklung eines Wohngebietes sehr gut geeignet, da die Umgebung vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist und gute Möglichkeiten zur verkehrlichen Erschließung bestehen. Darüber hinaus ist die Nahversorgung durch angrenzende Nahversorgungseinrichtungen gesichert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen des ehem. Sägewerkes in der Schillerstraße in Wiebelskirchen mit einer Fläche von ca. 1,2 ha. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit

vom 22.7.2024 – 23.8.2024

auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter www.neunkirchen.de unter folgendem Pfad: Leben in Neunkirchen, Bauen und Wohnen, Bauleitplanung, aktuelle Verfahren, zum Download bereitgestellt.

Zusätzlich werden die Unterlagen in Form einer Planauslage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, Foyer, Eingang über den Innenhof, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@neunkirchen.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Neunkirchen, 12.7.2024

Aumann, Oberbürgermeister

